

geführt. Was schämst du dich, da du Ruhm davonträgst? Macht erweist sich, wenn du geschaut wirst vor den Menschen.“ Ein anderes Wort (ib.) gab die Ermahnung: „Wollet nicht in Betten und in Kindesnöthen und in weiblichem Fieber zu sterben wünschen, sondern in Martyrien, damit verherrlicht werde, der für euch gelitten.“ Die Verfolgung, führt Tertullian c. 4—6 aus, ist eine Schickung Gottes, und dem, was von Gott kommt, darf und kann man nicht aus dem Wege gehen; das Wort des Herrn von der Flucht (Matth. 10, 23) gelte nur den Aposteln; diesen sei befohlen worden, der Verfolgung auszuweichen, damit die Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt werde, und nach den folgenden Worten: *Non consummabitis civitates Israelis*, auch ihnen nur für die Dauer ihrer Mission in Palästina. Mit der Flucht wurde auch die Loskaufung in der Verfolgung verboten, die *nummaria fuga*, wie Tertullian c. 13 sie nennt. Selbst die Beobachtung von besonderer Vorsicht bei Abhaltung der gottesdienstlichen Versammlungen fand Mißbilligung (c. 1). Dieses Verhalten macht es erklärlich, daß die Montanisten viele Martyrer zählten. Doch sollten auch einige unter ihnen der menschlichen Schwäche ihren Tribut. Apollonius (Eus. 5, 18) bezeugt, daß Themison sich mit Geld der Fesseln entledigte. Nach den Acten des Athanasius c. 4 (Ruinar, *Acta mart.*, ed. Galura I, 354) ließen sich zur Zeit des Decius einige Montanisten sogar zum Opfern herbei. — Ein viertes Gebot betraf die *pußdisciplin*. Es lautete auf immerwährenden Ausschluß der schweren Sünder aus der kirchlichen Gemeinschaft. Tertullian rechtfertigt dasselbe in der Schrift *De pudicitia*. Darin wird c. 21 als Wort des Parakleten, gesprochen durch die Propheten, angeführt: „Es kann die Kirche Sünden vergeben; aber ich werde es nicht thun, damit sie nicht noch weitere Sünden begehen.“ Der Ausspruch zeigt, daß die Bußfrage die Montanisten bereits im Anfang und in der Heimat beschäftigte. Doch kam es, so weit wenigstens unsere Nachrichten reichen, dort zu keinem größern Streit, und die Erscheinung begreift sich aus der kirchlichen Behandlung der Frage. Auch auf katholischer Seite herrschte damals mehrfach eine ähnliche Strenge. Umgekehrt scheint bei den Montanisten, wenn vielleicht auch nicht gerade für die drei sog. Kapital-sünden, in Kleinasien seitens der Propheten und Martyrer bisweilen eine Vergebung geübt worden zu sein. Die spöttische Frage des Apollonius (Eus. 5, 18, 7): „Wer wird nun dem Andern seine Sünden vergeben? Die Prophetin die Räuberinnen dem Martyrer, oder der Martyrer der Prophetin die Betrügereien?“ könnte als Beweis dafür angesehen werden. Doch ist die Deutung nicht sicher. Es läßt sich mit Riischl (Entstehung der altkath. Kirche, 2. Aufl., Bonn 1857, 518) annehmen, daß die höhniische Frage auf der Voraussetzung beruht, daß die Montanisten die Sündenvergebung verweigern, da sie erst dadurch ihre volle

Schärfe erhält. Wie es sich damit verhalten mag, eine größere Bedeutung gewann der Punkt erst später im Abendland. Als ein Papst, nach den Philosophumenen 9, 12 (*Philosophumena* ed. Cruice, Paris. 1860, 443 sq.) Callistus, die bisher übliche oder wenigstens vorherrschende Strenge gegenüber den Unzuchtstündern mit Entschiedenheit aufgab und denselben durch ein peremptorisches Edict nach geleisteter Buße Verzeihung verheißte, trat ihm Tertullian mit der genannten Schrift entgegen. Entsprechend dem in derselben mitgetheilten Prophetenwort wurde der Kirche zwar nicht die Vollmacht der Sündenvergebung bestritten, wohl aber erklärt, daß von der Befugniß aus disciplinären Gründen kein Gebrauch gemacht werde. Die Kirche, welcher die Vollmacht zukomme, sollte überdies nicht die katholische sein, die *ecclesia numerus episcoporum*, sondern die Geisteskirche der Anhänger der Propheten, die *ecclesia spiritus* (c. 21). Und gleich den Bischöfen sollten auch die Martyrer keine Vollmacht zur Sündenvergebung oder kein Recht haben, Friedensbriefe auszustellen, wie die Darlegung c. 22 näherhin zu verstehen ist. — Fünftens sollten die Jungfrauen gleich den Frauen beim Gottesdienst den Schleier tragen. Für die Forderung liegt kein Prophetenwort vor, und sie wurde Allem nach erst später erhoben. Im Orient war sie nicht ausdrücklich nöthig, da die Verschleierung der Jungfrauen dort überhaupt üblich war, wenn sie auch nicht gerade als Gesetz galt. Im Abendland und in der lateinischen Kirche dagegen bestand eine freiere Sitte. Demgemäß kam es hier bei dem Eindringen des Montanismus zum Streit. In Carthago wurde die Verschleierung der Jungfrauen theilweise schon vor dem Uebertritt Tertullians zum Montanismus üblich, wie dessen Schrift *De oratione* c. 21—22 zeigt. Die Neuerung erhob zwar nicht den Anspruch auf allgemeine Durchführung, wie aus der Schrift *De virginibus volandis* c. 3 erhellt. Aber sie erregte gleichwohl Anstoß, und das um so leichter, weil sie ohne Zweifel eine Folge des Eindringens der Prophetie war. Dadurch fand sich Tertullian später, als er die Prophetie selbst anerkannte, veranlaßt, für die allgemeine Verschleierung des weiblichen Geschlechtes in einer besondern Schrift einzutreten. Die Verschleierung der Jungfrauen wird darin für eine Forderung des Parakleten erklärt, indem c. 1 bemerkt wird: *Hunc (paracletum) qui audierunt usque, non olim, prophetantem, virgines contegunt*. Das Gebot des Apostels 1 Cor. 11, 5—6 gelte dem ganzen weiblichen Geschlechte, da das Wort *mulier* nicht bloß die verheiratete Frau bezeichne (c. 7). Der Schleier sei nothwendig zum Schutz der Züchtigkeit sowohl der Frau als des Mannes. *Indue, ruft Tertullian c. 16 der Frau und Jungfrau zu, armaturam pudoris, circumduc vallum verecundiae, murum sexui tuo strue, qui nec tuos emittat oculos, nec admittat alienos*. Da die Verschleierung der Jungfrauen in Griechenland und wahrscheinlich auch in